

Theaterverein Rohrdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Theaterverein Rohrdorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Rohrdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen eingetragen.

Der Theaterverein Rohrdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Theatervereins Rohrdorf ist, das seit dem Jahr 1862 in Rohrdorf gepflegte Theaterspiel weiter zu pflegen und das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufführungen größerer Theaterstücke zu bestimmten Zeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedoch kann ein angemessener Ersatz für Aufwendungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche gesetzlich nicht gehindert ist, sich am Vereinsleben zu beteiligen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder und Personen von der Vorstandschaft ernannt werden, welche sich um das Theaterspiel oder sonst um den Theaterverein Rohrdorf besonders verdient gemacht haben.

§ 4 (Mitgliedsbeitrag)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 (Vorstand)

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer, sowie weiteren drei Ausschussmitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Machen besondere Umstände das Abhalten einer Mitgliederversammlung unmöglich, so verlängert sich die Amtsdauer der Vorstandschaft automatisch bis zur Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Alle Ämter sind ehrenamtlich.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt 2 Wochen vorher durch öffentlichen und jedem Mitglied zugänglichen Aushang am Rathaus Rohrdorf unter Angabe der Tagesordnung.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Vereinsvermögen)

Das Vereinsvermögen besteht aus der Bühneneinrichtung sowie dem Kassenbestand. Es handelt sich um Vereinseigentum, auf welches kein Mitglied Anspruch hat, auch bei einer Auflösung des Vereins nicht.

§ 8 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Isny zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Rohrdorf zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in Anlehnung an die bisherigen Satzungen bei der am 19. März 2010 stattgefundenen Generalversammlung beschlossen.

Rohrdorf, den 19. März 2010

Versammlungsleiter

Schriftführer